

# Satzung

des

# Fördervereins des Gymnasiums Maxdorf e.V.

(Tag der Errichtung: 17.09.2008)

# Satzung des „Fördervereins des Gymnasiums Maxdorf e.V.“

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1.) Der Verein führt den Namen „Förderverein des Gymnasiums Maxdorf e.V.“
- (2.) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und sodann den Zusatz „e.V.“ führen.
- (3.) Der Verein hat den Sitz in 67133 Maxdorf.

## **§ 2 Zweck**

- (1.) Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung von Bildung und Erziehung am Gymnasium Maxdorf. Der Verein soll Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule, sowie Anschaffungen und Maßnahmen, die den Bildungs- und Erziehungszielen der Schule und den Schülern dienen, unterstützen.
- (2.) Der Verein soll unter anderem weiter helfen und fördern bei der Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln.
- (3.) Der Verein soll den Kontakt zwischen Schülern, Eltern, Lehrern, ehemaligen Schülern und Gönnern fördern.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1.) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2.) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3.) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (4.) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder vorschlagen. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich besondere Verdienste um den Förderverein erworben haben. Sie werden vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder ernannt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- (1.) den Tod des Mitglieds.
- (2.) bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung.
- (3.) durch schriftliche Austrittserklärung.  
Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich, unter Einhaltung der Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (4.) durch Ausschluss.  
Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht zahlt. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch einen Brief mit Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zustellung Berufung an die Mitgliederversammlung über den Vorstand einlegen. Die Mitgliedschaft ruht in diesem Falle bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (5.) durch Streichung von der Mitgliederliste.  
Die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen automatisch alle Rechte am Vereinsvermögen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge, Spenden und Mittel**

- (1.) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- (2.) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- (3.) Bei Vereinsaustritt erfolgt keine Rückzahlung bis dahin gezahlter Beiträge.
- (4.) Die Mitglieder sind zu regelmäßiger Beitragszahlung verpflichtet.
- (5.) Über Ermäßigungen, Stundungen oder Erlass der Beiträge kann der Vorstand mit Beschluss entscheiden.
- (6.) Der Verein kann Spenden annehmen.
- (7.) Der Verein kann weitere Mittel u.a. aus Veranstaltungen, deren Reinerlöse den Vereinszielen dienen, beschaffen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- (1.) Vorstand
- (2.) Beirat
- (3.) Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstand**

Dem Vorstand gehören an:

- Der/die 1. Vorsitzende
- Der/die 2. Vorsitzende (stellvertretende Vorsitzende)
- Der/die Schriftführer/in
- Der/die Kassenwart/in

Dem erweiterten Vorstand gehören bis zu sieben Beisitzer an.

- (1.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. und 2. Vorsitzenden/e vertreten. Im Innenverhältnis ist der/die 2. Vorsitzende verpflichtet, von seinem/ihrer Alleinvertretungsrecht nur Gebrauch zu machen, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (2.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode. Falls mehr als ein Vorstandsmitglied vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ausscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3.) Der/die Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche ein.
- (4.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der/die 1. oder 2. Vorsitzende. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die 1. Vorsitzende.
- (5.) Der Vorstand kann formale Satzungsänderungen selbständig durchführen, sofern diese weder materiell in die Satzung eingreifen noch die Ziele des Vereins verändern.

Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- (1.) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung.
- (2.) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (3.) Ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (4.) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (5.) Beratung und Beschlussfassung im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Verwendung der Gelder im Sinne der Satzung.
- (6.) Der Kassenwart führt die Konten und kontrolliert den ordnungsgemäßen Eingang der Beiträge. Er legt der Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor.
- (7.) Der Schriftführer führt die Protokolle.
- (8.) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Der Vorstand kann auf Antrag unter Beschlussfassung den Mitgliedern entstandene Auslagen erstatten.

## **§ 9 Der Beirat**

Dem Beirat gehören

- a) der/die Schulleiter/in
- b) der/die Vorsitzende des Schulelternbeirates

bzw. im Verhinderungsfall deren Vertreter an.

Die Mitglieder des Beirats sollen zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden. Der Beirat soll den Vorstand in seinen Aufgaben beraten. Der Beirat hat kein Stimmrecht.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden. Sie wird vom Vorstand mindestens vierzehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich einberufen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder anwesend sind.
- (2.) Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied schriftlich spätestens zehn Tage vor Sitzungstermin an den Vorstand gestellt werden.
- (3.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann von mindestens zehn Prozent der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe oder von der einfachen Mehrheit des Vorstandes einberufen werden. Sie ist spätestens innerhalb von zwei Monaten einzuberufen.
- (4.) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - a. Entgegennahme des Jahresberichts vom Vorsitzenden.
  - b. Entgegennahme des Kassenberichtes vom Kassenwart.
  - c. Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer.
  - d. Entlastung des Vorstandes.
  - e. Wahl des Vorstandes (alle zwei Jahre).
  - f. Wahl des/der Kassenprüfer/s (alle zwei Jahre). Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
  - g. Beratung und Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge.
  - h. Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- (5.) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Vertretung ist nur mittels Vollmacht möglich.
- (6.) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die 1. Vorsitzende.
- (7.) Satzungsänderungen sind nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.
- (8.) Eine Änderung des Vereinszwecks ist nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.
- (9.) Über die Beschlüsse und den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen. Dieses muss vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterschrieben werden. Das Protokoll kann beim Vorstand eingesehen werden.

## **§ 11 Auflösung**

- (1.) Die Auflösung kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2.) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen dem Schulträger treuhänderisch zu übereignen, um es im Sinne des ursprünglichen Vereinszweckes gemäß §2 Ziffern (1.), (2.) und (3.) dieser Satzung zu verwenden.

Die vorliegende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 17.09.2008 beschlossen.  
1. Änderung: 15.04.2010